



Informationen des Gesundheitsamts zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Stand: 10.03.2020

Hinweise zur Durchführung von Veranstaltungen

Die Verbreitung des neuen Corona-Virus und eine Ansteckung mit Covid-19 beschäftigt alle Ebenen der Verwaltung. Viele der aufkommenden Fragen lassen sich mit den Informationen des Robert-Koch-Instituts beantworten, dies gilt insbesondere für medizinische Themen.

Bezugnehmend auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Bewertung von Großveranstaltungen vom 28.02.2020 weist das Gesundheitsamt darauf hin, dass Veranstaltungen generell geeignet sind, zur Verbreitung des Virus beizutragen. Das Risiko einer Verbreitung ist nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, sondern hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles und vielfältigen Kriterien ab.

Ob eine Veranstaltung abgesagt wird, ist eine Risikoabwägung des Veranstalters. Zum Schutz der Bevölkerung oder einer weiteren Verbreitung von Krankheiten wie Covid-19 können Veranstaltungen gem. dem Infektionsschutzgesetz durch die Ortspolizeibehörden untersagt werden.

Wie auch die übergeordneten Behörden empfiehlt das Gesundheitsamt, zunächst bis 31.03.2020, keine Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern durchzuführen.

Faktoren, die eine Virusübertragungen begünstigen und für einen Verzicht der Veranstaltung sprechen

Risikogeeignete Zusammensetzung der Teilnehmer

- Kommt eine größere Anzahl von Menschen zusammen?
- Ist die Dichte der Menschenzusammenkunft hoch?
- Nehmen Menschen aus Regionen mit gehäuftem Auftreten von COVID-19-Fällen teil?
- Nehmen Menschen aus anderen bekannten Risikogebieten teil?
- Nehmen Menschen mit akuten respiratorischen Symptomen, also Atemproblemen teil?
- Nehmen ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen teil?

Risikogeneigte Art der Veranstaltung

- Besteht eine hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten?
- Kommt es zu engen Interaktionen zwischen den Teilnehmenden (z.B. Tanzen)?
- Ist die Veranstaltung von langer Dauer?
- Erfolgt *keine* zentrale Registrierung der Teilnehmenden?

Risikogeneigter Ort der Veranstaltung und Durchführung

- Sind bereits Infektionen in der Region der Veranstaltung aufgetreten?
- Handelt es sich um eine Veranstaltung in geschlossenen oder begrenzten Räumlichkeiten?
- Besteht eine schlechte Belüftung der Räume?
- Sind die Möglichkeiten oder Angebote zur ausreichenden Desinfektion von Teilnehmern begrenzt?
- Besteht wenig Bereitschaft des Veranstalters zur Kooperation und Umsetzung von Maßnahmen?

Je mehr Kriterien mit ja beantwortet werden, desto mehr spricht für eine Absage der Veranstaltung.

Es empfiehlt sich derzeit, bei Veranstaltungen auf Hygienemaßnahmen hinzuweisen, wie einen Verzicht auf den Handschlag und Berührungen, regelmäßiges Händewaschen und die Niesetikette. Aushangmaterial ist abrufbar unter www.infektionsschutz.de.

Hinweise zu möglichen behördlichen Maßnahmen

Grundsätzlich gilt für infektionsschutzrechtliche Anordnungen das Folgende:

- §§ 16, 28 IfSG normieren die allgemeinen Schutzmaßnahmen, die die zuständige Behörde anordnen kann.
- Grundsätzlich zuständig für infektionsschutzrechtliche Anordnungen gem. §§ 16, 28 ff. IfSG ist die Ortspolizeibehörde (vgl. § 1 Abs. 7 IfSGZustV).
- Für die angeordneten Maßnahmen gelten die Regelungen des § 16 Abs. 5 bis 8 IfSG, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG. Dies bedeutet, dass die Maßnahmen auf Vorschlag des Gesundheitsamtes angeordnet werden, vgl. § 16 Abs. 6 Satz 1 IfSG.
- Kann die zuständige Behörde einen Vorschlag des Gesundheitsamtes nicht rechtzeitig einholen, so hat sie das Gesundheitsamt gem. § 16 Abs. 6 Satz 2 IfSG über die getroffene Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.
- Bei Gefahr im Verzuge kann das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen, vgl. § 16 Abs. 7 IfSG. Es hat die zuständige Behörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Die Maßnahme gilt als von der zuständigen Behörde getroffen, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung von der Ortspolizeibehörde aufgehoben wird.